S a t z u n g

der Ortsgemeinde Stockum-Püschen in der Verbandsgemeinde Westerburg über den Bebauungsplan "Stockum-Nord"

Der Ortsgemeinderat von Stockum-Püschen hat in seiner Sitzung am 8.3.1991 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Mehrzweckhalle mit Festplatz, die westlich davon gelegenen Parkplätze sowie der Kinderspielplatz und östlich der Mehrzweckhalle der Bereich für die Grundschule mit Turnhalle und den entsprechenden Freiflächen.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist der Bebauungsplan mit Begründung und Textfestsetzungen sowie die Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit mit Grünordnungsplan.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tag der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stockum-Püschen, den 30. Okt. 1991

Ortsgemeinde

Ortsbürgermeister

Gegen die Satzung werden gem. § 11 BauGB keine Bedenken erhoben.
Montabaur, den 15. OKT. 1991
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur
Abt. 6 A/6o - 61o-13

1.) BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE STOCKUM-PÜSCHEN

1.1. Gemarkung: 5439 Stockum-Püschen

1.2. Gemarkungsbereiche: Bebaute Ortslage im Ortsteil Stockum der Gemeinde Stockum-Püschen

2.) BEGRÜNDUNG:

ALLGEMEINES:

2.1. Ordnung des Grund und Bodens:

In dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Bereich besteht bisher kein Plan, der eine geordnete Bebauung vorsieht.

2.2. Entwässerung, Höhenlage der Straßen und Kanäle:

Die Höhenlage der vorhandenen Straßen und der in diesen vorhandenen Abwasseranlagen bleibt unverändert.

2.3. Art der baulichen Nutzung:

Das ausgewiesene Gebiet wird zur Zeit, soweit es noch nicht bebaut ist, als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Flächen für die Gemeinde genutzt.

Gemäß Baunutzungsverordnung soll das Gebiet, wie in der Planurkunde dargestellt, ausgewiesen werden.

Die Größe der Baugrundstücke wird von den teils vorhandenen Grundstücksgrenzen bestimmt, bzw. an unbebauten Gebieten neu festgelegt.

Außerhalb der bebauten Grundstücksflächen, d.h. außerhalb der eingetragenen Baugrenzen, sind keinerlei bauliche Anlagen zulässig, ausgenommen solche zur Versorgung mit Elektrizität (Trafostationen) und Garagen.

Die Stromversorgung erfolgt nach Angaben des Energieträgers.

...

2.4. Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung ist aus der Planurkunde zu entnehmen.

2.5. Bauweise:

Für das Gebiet wird entsprechend § 22 Baunutzungsverordnung offene Bauweise festgelegt.
Zugelassen sind alle Dachformen.

2.6. Verkehrsflächen:

Sämtliche im Plan eingetragene Verkehrsflächen dienen dem Anliegerverkehr. Die Aufmaße dieser Verkehrsflächen sind aus der Planurkunde zu entnehmen.

2.7. Grünflächen:

Zur Einbindung des Bebauungsplangebietes in die freie Landschaft sind ausreichend öffentliche Grünflächen vorgesehen.

Der Planaufsteller:

i. A. Schulz

S t e l l u n g n a h m e z u r

U m w e l t v e r t r ä g l i c h k e i t

Bebauungsplan "Stockum Nord"

Ortsgemeinde : Stockum-Püschen
Verbandsgemeinde : Westerburg

Auftraggeber:
Ortsgemeinde
Stockum-Püschen

Bearbeitet:
Alexander Brüll
Landschaftsarchitekt BDLA/AKR
Eschelbacher Str. 33, 5430 Montabaur

Montabaur, August 1990

I. STELLUNGNAHME ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

1.0 Aufgabenstellung

2.0 Lage

3.0 Beschreibung des Naturhaushaltes und der vorhandenen Nutzung

4.0 Erfassung der Auswirkungen des Projekts
4.1 Gesetzliche Grundlagen
4.2 Bau- und anlagenbedingte Wirkungen
4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

5.0 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich des Eingriffs
5.1 Gesetzliche Grundlagen
5.2 Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen
5.3 Ausgleichsmaßnahmen

6.0 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlungen aus landespflegerischer Sicht

II. MASSNAHMEN ZUR GRÜNORDNUNG
Textfestsetzungen zur Grünordnung

III. ANLAGE:
Pflanzenliste
Literaturverzeichnis
Bestandsplan 1: 1.000
Maßnahmenplan 1: 1.000
Pflanzschema I + II

I. STELLUNGNAHME ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

1.0 Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Stockum-Püschen beabsichtigt am nordlichen Ortsrand einen Bebauungsplan mit Allgemeinem Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (Mi) auszuweisen.
Zur Vorlage bei der Kreisverwaltung Montabaur, im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens soll gemäß Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz §§ 4-6 und 17-17a ein landespflegerischer Nachweis über die Umweltverträglichkeit des geplanten Projekts erbracht werden.
Die Stellungnahme umfaßt die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Das Ergebnis soll bei der behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit berücksichtigt werden.

2.0 Lage

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Nordwesten der Ortsgemeinde Stockum-Püschen (Verbandsgemeinde Westerburg) und gehört zum Ortsteil Stockum. Das Gelände wird durch die Straße "Zum Stoffel" und die Bergstraße (mit einer neu zu bauenden Stichstraße) an die Ortslage angebunden.
An seinen nördlichen, östlichen und westlichen Grenzen ist das Gelände von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben, im Süden grenzt es an die Ortslage an.
Das Gebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 3,7 ha, liegt auf einer Höhe von ca. 488 m ü.NN und ist zur Ortslage hin geneigt.

3.0 Beschreibung des Naturhaushaltes und der vorhandenen Nutzung

Naturräumlich liegt Stockum-Püschen an der Grenze zwischen Oberwesterwald und Hohem Westerwald. Aus Gehängelehmen, Staub-Lößlehm und Basalt haben sich basenhaltige bis basenarme Braunerden gebildet mit ehemals ausgedehnten Buchen-Mischwäldern.
Im Bearbeitungsgebiet befinden sich keine kartierten Flächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz 1987.

Das Gelände wird zur Zeit überwiegend als Grünland (Mähweiden) genutzt, das durch Gehölzstreifen unterschiedlicher Zusammensetzung gegliedert ist.
1. Feldhecke: Salix speciosa - Weiden in Arten, Corylus avellana - Haselnuß, Sorbus aucuparia - Eberesche, Crataegus monogyna - Weißdorn, Prunus spinosa - Schwarzdorn, Sambucus nigra - Schwarzer Holunder, Rhamnus frangula - Faulbaum
2. Feldgehölze mit Niederwaldcharakter: Fagus silvatica - Rotbuche, Quercus robur - Stieleiche, Prunus avium - Vogelkirsche, Sorbus aucuparia - Eberesche, Corylus avellana - Haselnuß usw.
3. Pappelgehölze
4. Zierahorne, einzeln und strauchartig
5. Berg-Ahorn
6. Private Grüneinbindung mit Ziergehölzen

Bereits vorhanden ist ein Dorfgemeindschaftshaus mit angegliedertem Festplatz und Parkflächen gegenüber der Zufahrt. Im Anschluß an die Parkflächen befindet sich ein Spielplatz mit verschiedenen Spielgräten.
Kleinflächig wird das Gelände auch als Ackerland genutzt.

4.0 Erfassung der Auswirkung des Projekts

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden das Bundesnaturschutzgesetz (12.03.1987) § 8 und das Landespflegegesetz von Rheinland-Pfalz (01.05.1987) §§ 4 und 5.
Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieser Gesetze Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Als Eingriff gilt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt insbesondere (siehe LpflG § 4 (1), Punkt 4):

- Die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich im Sinne der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz.

4.2 Bau- und anlagebedingte Wirkungen

Die stärkste Auswirkung des Projektes auf Naturhaushalt und Landschaftsbild ist in der Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Versiegelung zu sehen. Dadurch kommt es zu Veränderungen in folgenden Bereichen.

Lokalklima:
Landwirtschaftliche Flächen (Grünland und Ackerland) sind aufgrund ihrer geringeren Wärmespeicherungskapazität sog. "Kaltluftentstehungsgebiete"; die Wärmeabstrahlung wird durch Flächenversiegelung und Hausbrand deutlich erhöht. Der Mangel an oberflächennahem Wasser (aufgrund der Versiegelung) für die Verdunstung bewirkt (an sonnigen Tagen) zusätzlich eine große Erwärmung gegenüber dem freien Feld.

Boden:
Durch die Überbauung kommt es zum Verlust natürlich gewachsenen Bodens, zur Vermischung von Ober- und Unterboden und zu Verdichtungen (Veränderung der Bodenstruktur) im Zusammenhang mit der Bearbeitung durch Baumaschinen.

Lebensraum:
Aufgrund des baubedingten Oberbodenabtrages, der Flächenversiegelung und der Bodenverdichtung geht ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.
Die vorhandenen Heckenstrukturen sind sehr wertvoll, da sie aufgrund ihrer Strukturvielfalt einer Vielzahl von Tieren (z.B. Insekten, Spinnen, Weichtieren, Reptilien, Amphibien, Vögel und Säugetieren) Lebensraum bieten. Durch die Bebauung geht das "Heckenvorland", das in engem funktionalen Zusammenhang mit dem Lebensraum Hecke steht, teilweise verloren. Durch den Turnhallenbau werden auch Teile der Hecke selbst in Anspruch genommen.

Wasserhaushalt:
Durch die Flächenversiegelung wird der natürliche Abfluß von Oberflächenwasser verhindert, d.h. das Wasser muß gesammelt, kanalisiert und abgeführt werden. Dies führt zu Grundwasserdefiziten und zu einer zusätzlichen Belastung der Klärwerke.

Lärm/Luft:
Maschinen und Geräte, die zur Erstellung baulicher Anlagen eingesetzt werden, können zu Lärmbelastungen führen.
Durch den Baustellenbetrieb kommt es zur Mehrbelastung der Luft durch An- und Abfahrt zur Baustelle und den Einsatz treib-stoffgetriebener Maschinen und Geräte.

Landschaftsbild:
Durch die Bebauung werden bisher überwiegend naturgeprägte Landschaftselemente (z.B Wiesen) in kulturgeprägte Elemente (Häuser, befestigte Wege) umgewandelt und damit das Landschaftsbild verändert. Jedoch stellt die Ausweisung als Baugebiet eine Erweiterung der vorhandenen Bebauung dar und kommt dadurch in einen optischen und funktionalen Zusammenhang mit der Ortslage.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind (für die Ausweisung des Baugebietes) die Zunahme der Luft- und Lärmbelastungen aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommens durch Ziel- und Quellverkehr zu vermuten; weitere erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bebauung sind nicht zu erwarten.

5.0 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich des Eingriffs

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 5 (1) Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz vom 01.05.1987 sind bei Eingriffen in die Natur und Landschaft vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen.
Im nachfolgenden Abschnitt sind die Maßnahmen beschrieben, die im einzelnen erforderlich sind, um den Gesamteingriff angemessen auszugleichen.

5.2 Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Verkehrsflächen, die im Zuge der Gebietsausweisung ausgebaut werden, sind auf ein Minimum zu beschränken; diese Maßnahme hat gleichzeitig einen verkehrsberuhigenden Effekt.

- Die Baukörper sollten unter Beachtung der regionalen und ortstypischen Bautradition (z.B. Gebäudestellung, Dachneigung, Dachdeckung) geplant und ausgeführt werden.

- Parkplatzflächen und private Verkehrsflächen, die nur zeitweise frequentiert werden, sollten mit wassergebundener Decke, Rasengittersteinen oder Rasenpflaster bzw. mit Schotter befestigt und durch Baumpflanzungen in den Landschaftsraum eingebunden werden.

6.0 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlungen aus landespflegerischer Sicht

Die aufgeführten Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild stellen einen Eingriff dar, der jedoch bei Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen ausreichend gemindert werden kann. Durch die beschriebenen Pflanzmaßnahmen wird der Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen, da Laubgehölze eine allgemein positive Wirkung auf den Naturhaushalt haben (Sauerstoffproduktion, Lebensraum und Staubfilter) und neue Heckenstrukturen geschaffen werden.

Das geplante Baugebiet stellt eine Erweiterung der vorh. Bebauung dar und kann dadurch im Zusammenhang mit der Ortslage gesehen werden. Durch die Gehölzpflanzungen im Randbereich kann das zukünftige Baugebiet zusätzlich eingebunden und der Eingriff in das Landschaftsbild ausreichend ausgeglichen werden.
Alle Maßnahmen sind in den weitergehenden Planungen und bei der Ausführung zu konkretisieren.

II. MASSNAHMEN ZUR GRÜNORDNUNG

Die Maßnahmen zur Grünordnung wurden aus den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit abgeleitet und ausgearbeitet.

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan-Grünordnung

1.0 Straßenraumgestaltung

In der Stichstraße zur Schule sind beidseitig, max. alle 35 m auf einer Seite heimische Laubbäume I. Ordnung zu pflanzen. Innerhalb des Rondells sind 3 heimische Laubbäume I. Ordnung zu pflanzen.
Die Bepflanzung wird mit einem Abstand von max. 20 m von Baum zu Baum weitergeführt. Die Anordnung der Bäume erfolgt in Abstimmung mit der Örtlichkeit.

2.0 Freifläche Wasserbehälter

Die Freifläche um den Wasserbehälter wird mit heimischen Laubbäumen I. Ordnung bepflanzt.

3.0 Parkplatzflächen

Weitere Parkplatzflächen im Nordwesten werden mit wassergebundener Decke, Schotterrasen oder Rasenpflaster befestigt. Zu deren Einbindung wird entlang der Grenzen die vorhandene Baumreihe ergänzt; der Mindestabstand der Bäume beträgt 10 m. Zur inneren Durchgrünung werden je 10 Stellplätze ein heimischer Laubbaum I. Ordnung gepflanzt.

4.0 Heckenpflanzungen

Entlang der Ostgrenze, im Bereich der zukünftigen Freispielfläche und der Busumfahrt, werden zur landschaftlichen Einbindung sowie als Ersatz für die Heckenteile (die durch den Bau der Turnhalle in Anspruch genommen werden) 3-5 reihige Heckenpflanzungen vorgenommen. Die Pflanzung erfolgt entsprechend den Pflanzschemen.

- Die vorhandenen Hecken sollen weitgehend erhalten bleiben, da Hecken einen hochwertigen Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren darstellen. Neben dem Erhalt ist außerdem eine regelmäßige Pflege sowie Nachpflanzungen von abgängigen Gehölzen vorzusehen. Die Pappel- und Zierahornpflanzungen sind sukzessive durch heimische Laubgehölze (s. Pflanzliste) zu ersetzen.
Die Pflege- und Pflanzaktionen erfolgen im einzelnen in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde.

- Die Hecke, die durch den Bau der Turnhalle beansprucht wird, soll frühzeitig (am besten mit der Baugebietsausweisung), am Nordrand des Baugebietes neu gepflanzt werden, sodaß sich (bis zum Beginn der Bauarbeiten an der Turhalle) ein funktionsfähiger Lebensraum bereits entwickeln kann.

- An der Ostgrenze wird zur landschaftlichen Einbindung und als Ausgleich für die Flächenversiegelung eine 3-5 reihige Gehölzpflanzung aus heimischen Laubgehölzen angelegt.

- Zur Durchgrünung sollen im Bereich der Stichstrasse heimische Laubbäume I. Ordnung gepflanzt werden. Diese Maßnahme hat nicht nur ausgleichende Funktion, sondern verbessert durch ihre gestalterische Wirkung gleichzeitig das Wohnumfeld.
Die Bepflanzung wird im Zuge des Straßenausbaues durchgeführt. Zur Anbindung an die vorhandene Heckenstruktur wird die Pflanzung einzeilig weitergeführt.

- Die als "landwirtschaftliche Nutzfläche" ausgewiesenen Bereiche sollen in Verbindung mit den Hecken und zur Verbesserung des Lokalklimas als Grünland erhalten bleiben.

5.0 Einzelbaumpflanzungen

Im Bereich nicht überbaubarer Grundstücksflächen wird entsprechend dem Grünordnungsplan je Baugrundstück ein heimischer Laubbaum I. Ordnung gepflanzt; für die Flurstücke 89/8 und 251/89 erfolgt die Pflanzung straßenseits. Die Pflanzung im rückwärtigen Bereich der (jetzigen) Flurstücke 106, 107, 150/105, 149/104 dient der landschaftlichen Einbindung der Baukörper.

6.0 Obstbaumpflanzungen

Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird (parallel zu den Wegen) je ein Obstbaum zur landschaftlichen Einbindung gepflanzt.

7.0 Pflanzenauswahl

Die Gehölzauswahl für die beschriebenen Maßnahmen erfolgt entsprechend der beiliegenden Pflanzenliste.

8.0 Gestaltungs- und Pflanzpläne

Für alle öffentlichen Bauvorhaben sind den Bauantragsunterlagen Gestaltungs- und Bepflanzungspläne beizulegen, die mit der Unteren Landespflegebehörde abzustimmen sind.

III. ANHANG

Pflanzenliste

Bäume I. Ordnung	Acer platanoides	(Spitzahorn)
	Acer pseudoplatanus	(Bergahorn)
	Fraxinus excelsior.....	(Esche)
	Prunus avium	(Vogelkirsche)
	Quercus robur	(Stieleiche)
	Tilia platyphyllos	(Sommerlinde)
Bäume II. Ordnung	Carpinus betulus	(Hainbuche)
	Sorbus aucuparia	(Vogelbeere)
	Sorbus aria	(Mehlbeere)
Sträucher	Crataegus monogyna	(Weißdorn)
	Cornus sanguinea	(Hartriegel)
	Corylus avellana	(Haselnuß)
	Prunus spinosa	(Schlehe)
	Rhamnus frangula	(Faulbaum)
	Salix caprea	(Salweide)
	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Obstbaumsorten	Äpfel.....	Rheinischer Bohnapfel
		Rote Sternrenette
		Roter Bellefleur
		Winterrambour
		Goldparmäne
		Jakob Lebel
		Cox Orange
		Schafsnase
		Ontario
		Boskoop
	Pflaumen	Hauszwetsche

Literaturverzeichnis

Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz vom 01.05.1987
Bundesnaturschutzgesetz vom 12.03.1976

"Geologische Übersichtskarte von Rhld.-Pfalz" 1: 500.000

"Übersichtskarte
der Bodentypen-Gesellschaften von Rhld.-Pfalz" 1: 250.000

Institut für Landeskunde:
Naturräumliche Gliederung Deutschlands
"Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt
124 Siegen" 1: 200.000